

Allgemeine Reisebedingungen

Sehr geehrte Kunden und Reisende,

Wir freuen uns sehr, dass Sie sich entschlossen haben, Ihre nächste Reise bei „travelling Britain GmbH“, nachfolgend nur noch „travelling Britain“ zu buchen! Unser Ziel ist es, Ihnen mit unserer gesamten Erfahrung einen rundum gelungenen Urlaub zu ermöglichen. Hierzu gehören die folgenden rechtlichen Vereinbarungen, die die §§ 651 a ff BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB ergänzen und die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns regeln. Wir bitten Sie, sich die Bedingungen vor dem Abschluss eines Reisevertrags sorgfältig durchzulesen, da Sie diese mit Ihrer Buchung anerkennen und daran gebunden sind. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Bedingungen für Fähr- und Flugreisen gelten. Bei der Buchung von Ferienhäusern, Mietwagen, Wohnmobilen, Hausbooten, Flußkreuzfahrten und Radreisen, Wanderreisen, Bahn- und Busreisen treten wir im Rahmen dieser AGBs ausschließlich als Vermittler auf. In diesem Fall sind die individuellen Geschäftsbedingungen, Hausordnungen, Bestandteil des Vertrages sofern diese in den Vertrag wirksam einbezogen werden. Etwaige Unstimmigkeiten in den Bestätigungsunterlagen, die Sie im Anschluss an eine Buchung erhalten, sind travelling Britain unverzüglich per Telefon mitzuteilen. Sämtliche Buchungen über unsere Website bleiben Personen vorbehalten, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. So ist es nicht möglich, für Personen unter 18 Jahren Reiseleistungen zu buchen und dies in Anspruch zu nehmen, sofern daraus dem Buchungsangaben hervorgehen würde, dass sie alleinreisend sind.

1. Abschluss des Reisevertrages

- a) Mit der Reiseanmeldung (Buchung), die mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Kunde der travelling Britain den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen, der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem Kunden vorliegen, verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- b) Der Vertrag kommt durch Annahme von travelling Britain zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird travelling Britain dem Kunden die Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Kunde nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
- c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von travelling Britain vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist der travelling Britain die Annahme erklärt.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt und die Kündigung vom Vertrag hingegen ist unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 4 möglich.
- e) Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen oder Pauschalreiseangeboten ist travelling Britain lediglich Reisevermittler. In diesem Fall haftet travelling Britain dem Reisenden gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß dieser Ziffer ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, soweit letztere mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von travelling Britain oder seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 ist auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. travelling Britain haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.2 und folgende sinngemäß.

2. Bezahlung / Anzahlung

- a) Mit Vertragsabschluss kann eine Anzahlung von bis zur Höhe von 25% des Reisepreises, pro Person gefordert werden, sofern ein Sicherungsschein (Insolvenzschutz) ausgehändigt wird. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. b) Die Restzahlung wird 30 Tage vor Abreise fällig, oder wie im Einzelfall vereinbart. c) Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird Sie fällig, wenn Sie nicht mehr aus den in Ziffer 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abgesagt werden kann.
- d) Die Reiseunterlagen werden dem Kunden nach Eingang der Zahlung bei travelling Britain oder dem Reisebüro zugesandt oder ausgehändigt.

e) Wählt der Kunde die Bezahlung durch Kreditkarte, so erhält er einen Link, welcher dann durch aktive Nutzung durch den Kunden und Eingabe seiner Angaben zur Abbuchung des Betrages führt. Die An- und Restzahlung wird gemäß Fälligkeit abgebucht.

f) Leistet der Kunde die Anzahlung und die Zahlung des Restbetrages des Reisepreises nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl travelling Britain zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist travelling Britain berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten zu belasten.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt/Angebot und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt/Angebot enthaltenden Angaben sind für travelling Britain bindend. Travelling Britain behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht voraussehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospekt/Angebotsangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderungen

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von travelling Britain nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) travelling Britain ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

c) Der Kunde ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn travelling Britain eine solche Reise angeboten hat. Der Kunde hat die Wahl auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem travelling Britain nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber ist der Kunde in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

d) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte travelling Britain für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

e) travelling Britain behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der im Gesetz genannten Kosten, wie z.B. Kerosinpreis, Devisenkosten und Steuern oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren entsprechend wie folgt zu ändern:

aa) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann travelling Britain vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

bb) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann travelling Britain von dem Kunden verlangen.

Werden die beim Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber der travelling Britain erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. travelling Britain hat den Kunden in diesem Fall über die Preiserhöhung und deren Gründe, sowie die Berechnung der Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger klar verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht oder nicht innerhalb der durch travelling Britain gesetzten Frist reagiert. Travelling Britain verpflichtet sich Reisepreissenkungen aus den vorgenannten Kosten an den Kunden nach Maßgabe des § 651 f Abs. 4 BGB auf dessen Verlangen weiterzugeben. Der Kunde kann eine solche Preissenkung insbesondere dann verlangen, wenn und soweit sich die oben genannten Kosten, die auch zu einer Preiserhöhung führen können, nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für travelling Britain geführt hat. In diesem Fall ist travelling Britain berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abzuziehen. Den Nachweis, in welcher Höhe Verwaltungsaufgaben entstanden sind, hat travelling Britain zu führen. Ändert sich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Wechselkurs für die dieser Reise zugrundeliegenden Reiseleistungen und verteuert sich dadurch die Reise für die travelling Britain, kann der Reisepreis in dem Umfang je Reiseteilnehmer erhöht werden, wie sich die Preiserhöhungen auf den Anteil der gebuchten Kapazität auswirkt. Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Reisepreises hat der travelling Britain den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als

8 % ist der Kunde berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn travelling Britain in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. In dem ersten Fall wird travelling Britain die an ihn geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstatten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der travelling Britain über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht oder nicht innerhalb der durch die travelling Britain gesetzten Frist reagiert.

f) Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart besteht nicht. Das gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil die travelling Britain keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Kunden gegeben hat, in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzperson

a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei travelling Britain. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann travelling Britain Ersatz für seine getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen soweit der Rücktritt nicht von travelling Britain zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbare Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Gemäß § 651 h Abs. 3 S. 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht in der Kontrolle der travelling Britain unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten der travelling Britain sowie abzüglich dessen, was travelling Britain durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Dieser Ersatzanspruch wird von travelling Britain wie folgt pauschalisiert: (pro Person)

aa) bei Pauschalreise; Flugreisen, Hotelaufenthalt, Busreisen, Fly & Drive

bis 59. bis 45. Tag vor Reisebeginn 25%

ab 44. bis 30. Tag vor Reisebeginn 50%

ab 29. bis 7. Tag vor Reisebeginn 70%

ab 06. Tag von Reisebeginn 85%

am Tag des Reiseantritte oder bei Nichterscheinen 90%

bb) Verbundreise, Anreisepakete, Selbstanreise und Hotel + PKW/Motorrad Rundreise

bis 60 Tage vor Reisebeginn 20%

ab 59. bis 45. Tag von Reisebeginn 25%

ab 44. bis 30. Tag vor Reisebeginn 50%

ab 29. bis 7. Tag vor Reisebeginn 75%

ab 6. Tag vor Reisebeginn 90 %

am Tag des Reiseantritte oder bei Nichterscheinen 95%

Bei Flügen gelten die Bedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft, soweit sie dem Vertrag wirksam zugrunde gelegt wurden.

cc) Die den pauschalen entsprechenden Beträge sind jeweils aufgerundet auf volle Beträge.

b) Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass travelling Britain kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesen Fällen erfolgt die Berechnung der Entschädigung im Einzelfall. travelling Britain empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

c) travelling Britain behält sich vor, in Abweichung der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung für den konkret angefallenen Schaden zu verlangen soweit travelling Britain nachweisen kann, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall wird die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffert und belegt.

c) Bis zu Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie der travelling Britain nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Travelling Britain kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. (Anfallende Mehrkosten durch Ticketausstellung oder Bearbeitungsgebühren werden konkret berechnet) Travelling Britain hat dem Kunden auf Wunsch einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Tritt

ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde gegenüber travelling Britain als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

d) Tritt eine Ersatzperson an die Stelle eines gemeldeten Teilnehmers, ist Travelling Britain auf jeden Fall berechtigt, die durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten in Höhe von 50,- € je Person, bei Ferienwohnungen je Änderungsvorgang, bei Schiffsreisen 50,- € je Person zu verlangen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich travelling Britain bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch travelling Britain

In folgenden Fällen kann travelling Britain vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen.

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der travelling Britain nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt travelling Britain, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

b) Bis 3 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist travelling Britain verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. Haftung von travelling Britain

a) travelling Britain haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

aa) Die gewissenhafte Reisevorbereitung;

ab) Die sorgfältige Überwachung der Leistungsträger;

ac) Die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern travelling Britain nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospekt/Angebotsangaben erklärt hat;

ad) Die ordnungsgemäße Einbringung der vereinbarten Reiseleistungen;

b) travelling Britain haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

c) Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Kunden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt travelling Britain insoweit Fremdleistungen, sofern travelling Britain in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners hinweist und die Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise sind.

travelling Britain haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst.

9. Gewährleistung

a) Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. travelling Britain kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

travelling Britain kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. travelling Britain kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Kunde gemäß § 651m BGB eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

c) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet travelling Britain innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der travelling Britain erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur

dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von travelling Britain verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

d) Schadensersatz

Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz gemäß § 651 n BGB verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise ist von dem Kunden verschuldet, ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist, noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Reisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist und für travelling Britain nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde. Schadensersatz nach § 651 n BGB ist nur möglich, wenn der Kunde travelling Britain den Reismangel unverzüglich angezeigt hat.

10. Beistandspflicht

Befindet sich der Kunde gemäß § 651k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, verpflichtet sich travelling Britain zum Beistand, insbesondere durch

- a) Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung
- b) Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikation
- c) Unterstützung bei der Suche nach anderen Reismöglichkeiten; § 651k Abs. 3 sowie § 651q Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

11. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche Haftung von travelling Britain für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunden und gebuchter Leistung. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

b) Travelling Britain haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausstellungen, Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

12. Mitwirkungspflichten des Kunden

a) Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

b) Der Kunde hat den Veranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Reise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotel-Voucher, gegebenenfalls rail & fly-Voucher) nicht innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Frist erhält. Unterlässt der Kunde eine solche Information, so kann ihm dies als Mitverschulden angerechnet werden, wenn der Veranstalter zufolge rechtzeitiger Übermittlung der Reiseunterlagen davon ausgehen konnte, der Kunde habe diese erhalten.

c) Gepäckschäden, -verluste sowie -verspätungen muss der Kunde unverzüglich nach Entdeckung dem zuständigen Luftfrachtführer anzeigen, bei Gepäckschäden und -verlusten spätestens binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung. Die Anzeige ist die Voraussetzung für eine Haftung des Luftfrachtführers. Nimmt der Kunde aufgegebenes Reisegepäck vorbehaltlos entgegen, so begründet dies die widerlegbare Vermutung, dass es unbeschädigt abgeliefert wurde. Es wird daher empfohlen, die Meldung eines Gepäckschadens oder -verlustes noch am Zielflughafen beim Abfertigungsagenten der ausführenden Fluggesellschaft gegen Aushändigung des international üblichen PIR-Formulars (property irregularity report) vorzunehmen, da andernfalls die Fluggesellschaften in der Regel Schadenersatzzahlungen zurückweisen.

Bei Gepäckschäden und -verlusten empfiehlt es sich, der Schadenanzeige den Passagiercoupon sowie den Gepäckabschnitt beizufügen.

13. Verjährung

a) Vertragliche Ansprüche des Kunden verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem travelling Britain die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

b) Travelling Britain weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass travelling Britain nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für travelling Britain verpflichtend würde, informiert travelling Britain den Kunden hierüber in geeigneter Form. Travelling Britain weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen

Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Travelling Britain steht dafür ein, den Kunden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. travelling Britain haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Veranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass travelling Britain die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von travelling Britain bedingt sind.

Jeder Reisende ist selbst für die Einhaltung aller wichtigen, mit der Reise verbundenen Vorschriften, z. B. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen, einschließlich solcher für mitgeführte Tiere sowie für die Vollständigkeit und den einwandfreien Zustand der Reisedokumente verantwortlich. Im Falle der Nichterfüllung von Ein- oder Ausreisebestimmungen, insbesondere aufgrund unvollständiger oder nicht einwandfreier Dokumente ist der Reiseveranstalter oder Reisevermittler berechtigt, die Erbringung von Reiseleistungen u. ä. zu verweigern und den Reisenden alle hieraus resultierenden Kosten und Schäden in Rechnung zu stellen. Bei **Einreise nach Großbritannien, auf die Kanalinseln und die Isle of Man** benötigen Reisende seit dem 01. Oktober 2021 einen **gültigen Reisepass**. Personalausweise stellen kein gültiges Reisedokument mehr dar. Bei Einreise in die **Republik Irland** benötigen Reisende einen **gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass**.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge. Die Parteien werden eine neue, gültige Regelung treffen, die dem Willen und Sinn der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Es gilt deutsches Recht mit der Maßgabe, dass falls der Kunde seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom-Verordnung - I auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

16. Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Sollte der Reisevertrag die Beförderung mit dem Flugzeug beinhalten, wird der Kunde bei Buchung über die Identität und den Namen des ausführenden Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen informiert. Sollte die Identität des Luftfahrtunternehmens zum Zeitpunkt der Buchung der Reise noch nicht feststehen, so wird dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften genannt, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen und der Kunde wird unverzüglich informiert werden, sobald diese endgültig feststeht. Wechselt die dem Kunden mitgeteilte Fluggesellschaft, muss traveling Britain den Kunden unverzüglich über den Wechsel informieren. Travelling Britain muss alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde zu schnell wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot ist auf folgender Seite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu>.

17. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde travelling Britain zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages und die Kundenbetreuung erforderlich ist. Travelling Britain hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen der DSGVO ein.

Stand: Februar 2023

Veranstalter: „travelling Britain GmbH“, Geschäftsführer: Tim Bennett, Ehrenbergweg 24, 32760 Detmold, Kontakt: Telefon: +49(0)5231-570076 Fax: +49(0)5231-570079 E-Mail: info@travelling-britain.com

Diese AGBs sind gültig für alle Buchungen ab dem 08.03.2023, sofern sie dem Reisevertrag wirksam zugrunde gelegt werden.